

Satzung der Geisenfelder Faschingsgesellschaft e.V. Seit 1993



Originalfassung vom 15.10.1993

1. Änderung am 29.07.1994 § 2 Gemeinnützigkeit
2. Änderung am 28.07.2002 § 7 Präsidium

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.10.1993 gegründete Verein führt seit diesem Tag den Namen
GFG Geisenfelder Faschingsgesellschaft
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geisenfeld.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
4. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Pfaffenhofen eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.

§ 2

Sinn und Zweck

1. Die Faschingsgesellschaft dient dem Zweck, die fastnachtlichen Bräuche an ihrem Sitz und an jedem anderen Ort zu pflegen, wie z.B. Faschingsumzug, Narrenbühne, Gestaltung des Faschings mit Prinzenpaar, Hofstaat und Garde.

In der übrigen Zeit des Jahres wird an öffentlichen Veranstaltungen teilgenommen, z.B. Pflege von Kulturveranstaltungen, Förderung sportlicher Übungen (Tanzsport), Tanzturniere besuchen bzw. diese selbst ausrichten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein Unkostenbeitrag vergütet werden.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Präsidiumsausschuss. Der Eintritt wird mit Aushängung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Präsidiumsausschuss ist nicht anfechtbar. Der Präsidiumsausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Das Mitglied hat dem Präsidenten jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.
7. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die aufzunehmende Person den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr entrichtet hat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Wählbar ist, wer volljährig und mindestens zwölf Monate Vereinsmitglied ist.
3. Die Mitglieder haben jährlich zu erhebende Beiträge zu leisten.
4. Der Beitrag wird am Anfang des Geschäftsjahres für zwölf Monate erhoben.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligem Austritt oder unehrenhaftem Ausschluss des Mitgliedes, sowie durch Auflösung des Vereins. Das Mitglied bleibt aber für alle seine noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.
2. Der Austritt kann nur schriftlich und nur mit einer Frist von mindestens drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens dem Präsidenten Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinseigenen Gegenstände auszuhändigen.
4. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist. Es wird nur einmal gemahnt, mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mahnung die Mitgliedschaft endet.
5. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Präsidiumsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
 - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als außerhalb des Vereinslebens,
 - c) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können,
 - d) bei unkameradschaftlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor Entscheidungen des Präsidiumsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfe binnen zwei Wochen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Präsidenten schriftlich eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Präsidenten einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung, steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

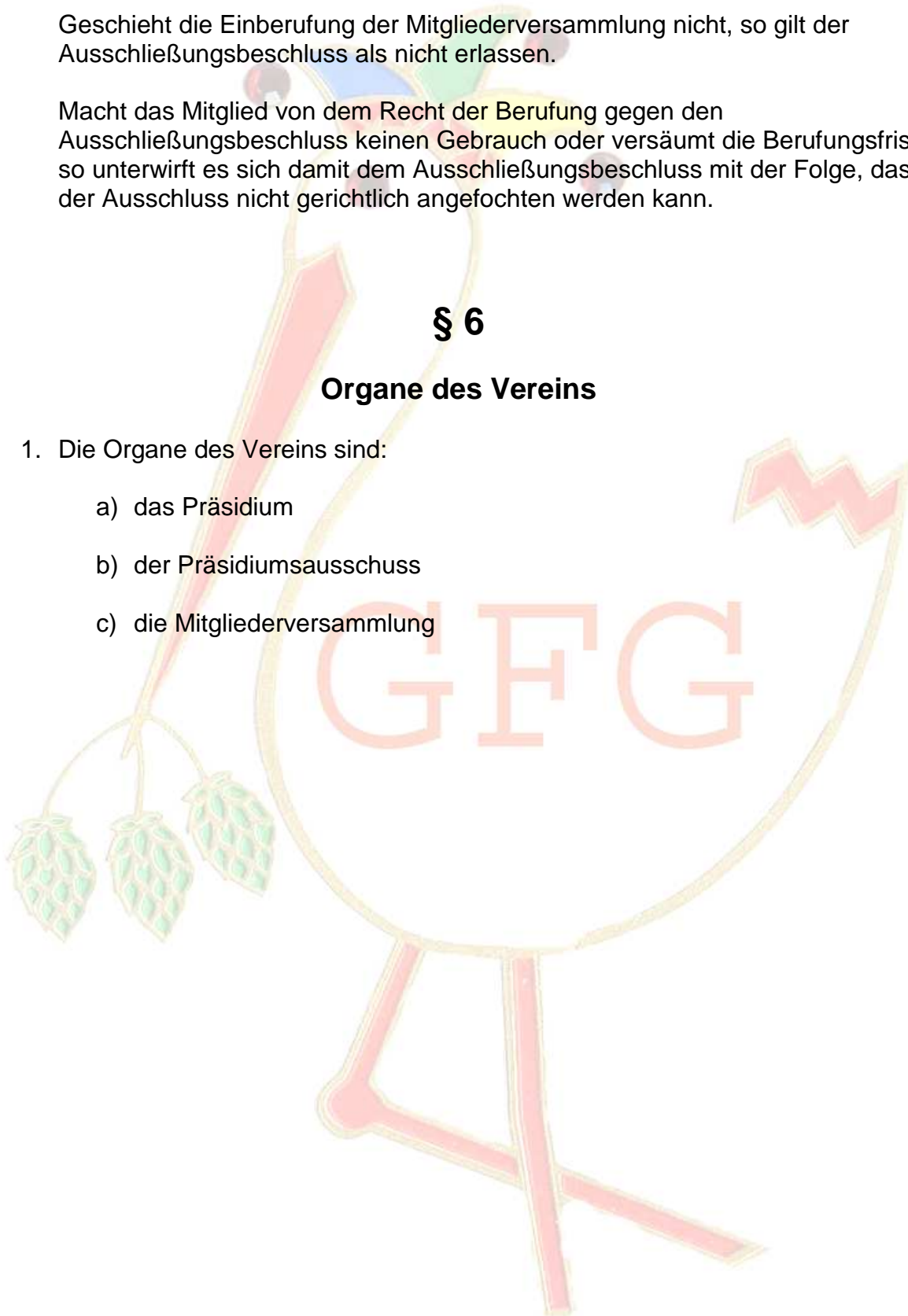
Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) das Präsidium
 - b) der Präsidiumsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung



§ 7

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem 1. Präsidenten
 - b) dem 2. Präsidenten
2. Die zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.
3. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt.

Dem 2. Präsidenten wird vereinsintern die Verpflichtung auferlegt, nur bei Verhinderung des 1. Präsidenten tätig zu werden.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 750,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschlossen ist.
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, auch für Unterabteilungen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiumsausschusses
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes.

Das Präsidium ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Präsidiumsausschusses einzuholen.

§ 8

Präsidiumsausschuss

1. Der Präsidiumsausschuss besteht aus:
 - a) dem Präsidium, 1. und 2. Präsidenten
 - b) dem 1. Schriftführer
 - c) dem 1. Kassier.
2. Der Präsidiumsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Beschlüsse des Präsidiumsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Sollte ein Pat entstehen, so ist die Stimme des 1. Präsidenten ausschlaggebend.

Der Präsidiumsausschuss kann für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder im laufenden Geschäftsjahr kommissarisch neue berufen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Sie haben im Präsidiumsausschuss das volle Stimmrecht.

4. Neben dem Präsidiumsausschuss werden noch weitere Posten aufgestellt. Die Personen werden vom Präsidium wie folgt festgelegt:
 - a) zwei Revisoren
 - b) 2. Schriftführer
 - c) 2. Kassier
 - d) Hofmarschall
 - e) Elferratspräsident
 - f) Gardesprecher/-in

Außer den zwei Revisoren haben alle das volle Stimmrecht.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Alle Jahre, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegnahme des Jahresberichts des Präsidenten,
 - b) der Finanzbericht des Kassiers
 - c) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Präsidiumsausschusses sowie deren Abberufung, nur alle zwei Jahre,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche (7 Tage) einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag an die zuletzt genannte bzw. bekannte Mitgliederanschrift. Anträge und Wahlvorschläge müssen schriftlich und verschlossen spätestens bis zum Versammlungstermin beim Präsidenten eingegangen sein.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Akklamationen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Entscheidung der Mitgliederversammlung in geheimer schriftlichen Wahl erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegeben Stimmen.

Die sich der Stimmen enthaltenen Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden gleich Abwesend behandelt.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 75 % der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung, wie § 9, einzuberufen, wenn
 - a) dem Präsidenten zwingende Gründe vorliegen
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angaben des Grundes eine solche Versammlung beantragen.
2. Im übrigen gelten für diese Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11

Die Kassierer

1. Der Kassierer trägt die Verantwortung für einen geordneten Kassenstand. Er hat der jährlichen stattfindenden Mitgliederversammlung einen kurzen Bericht über die Finanzen des Vereins abzugeben, sowie bei der alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung mit Neuwahl einen genauen Kassenabschlußbericht zu geben.

Er ist verpflichtet, die Namen von Spendern, die nicht genannt werden wollen, geheim zu halten

Er sorgt für die pünktliche Einhebung der Mitgliederbeiträge.
Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese vom 1. Präsidenten oder 2. Präsidenten zusammen ordnungsgemäß angewiesen worden sind.

§ 12

Schriftführer

Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 13

Revisoren

1. Die zwei Revisoren haben die vom Kassier erstellten Ein- und Ausgabenberechnungen vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und mit dem Prüfvermerk zu versehen.
2. Die zwei Revisoren sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt.

§ 14

Ehrungen

Personen, die sich um den Verein allgemein besonders verdient gemacht haben, können durch den Präsidenten nach Anhörung des Präsidiumsausschusses geehrt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Präsident und der 2. Präsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird für wohltätige Zwecke der Stadt Geisenfeld übereignet.

Geisenfeld, den 30.03.2003